

G e s e t z

- 2. Juni 1977

vom
mit dem das NÖ Schulaufsichts-
Ausführungsgesetz 1975 geändert
wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat, hinsichtlich der
Z. 1 des Art. I in Ausführung der durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 321/1975 geänderten Grundsatzbestimmungen des
Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, IGBL. 5010-0,
wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. b Z. 5 hat zu lauten:

der schulärztliche Referent des Landesschulrates
(Landesschularzt),

2. § 7 hat zu lauten:

(1) Der Amtsführende Präsident hat Anspruch auf eine
Funktionsgebühr im Ausmaß der für die Abgeordneten
zum Niederösterreichischen Landtag festgesetzten
Entschädigung. Der Vizepräsident hat Anspruch auf
eine solche in der Höhe der Hälfte der Funktions-
gebühr des Amtsführenden Präsidenten.

(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident
erhalten bei Beendigung der Funktionsausübung eine
einmalige Entschädigung. Diese beträgt, wenn die
Funktion durch mindestens fünf Jahre hindurch ausge-

übt wurde, das Dreifache, wenn sie durch mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt wurde, das Sechsfache, und wenn sie durch mindestens fünfzehn Jahre hindurch ausgeübt wurde, das Zwölffache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges.

Artikel II

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft,